

Satzung der „Interessengemeinschaft Gartenschau Bad Herrenalb“

Die Gartenschau 2017 ist für Bad Herrenalb eines der wichtigsten Ereignisse der letzten 20 Jahre. Sie ist Anlass für zahlreiche positive Veränderungen, die das Stadtbild noch auf Jahrzehnte hinaus prägen werden. Diese Aufbruchsstimmung hat sich auf viele der ansässigen Vereine, Clubs, Schulen, Kindergärten und Privatpersonen übertragen, die mit ihrem freiwilligen Engagement die Gartenschau erst möglich machten. Um das gute Miteinander der Bürgerinnen und Bürger zum Wohle der Stadt zu erhalten und weiter zu entwickeln, gründen wir die Interessengemeinschaft.

§ 1 Name, Form und Sitz

1. Bei der „Interessengemeinschaft Gartenschau Bad Herrenalb“ (im Folgenden IG Gartenschau genannt) handelt es sich um einen Zusammenschluss von Personen in Form einer Interessengemeinschaft.
2. Die IG Gartenschau hat ihren Sitz in 76332 Bad Herrenalb.

§ 2 Zweck der IG Gartenschau

1. Förderung eines guten bürgerschaftlichen Miteinanders
2. Erhalt und Weiterentwicklung von Bürgerprojekten
3. Unterstützung einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Gartenschaugeländes
4. Belebung des (ehemaligen) Gartenschaugeländes z.B. durch Führungen
5. Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes
6. Förderung von Bildung, Kunst und Kultur
7. Vermittlung von Natur und Umwelt insbesondere an Kinder und Jugendliche

§ 3 Die IG Gartenschau erfüllt ihre Aufgaben durch

1. Einbringen von Ideen und Umsetzung für nachhaltige Gestaltung, Nutzung und Pflege der Anlagen
2. Begeisterung möglichst vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Mitmachen
3. Regelmäßige Treffen
4. Vorträge und Seminare zu Themen wie ökologische Vielfalt in Gärten, grünes Stadtbild, Pflgetipps u.ä.
5. Betreuung von Bürgerprojekte
6. Mitgliedsbeiträge und ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die IG Gartenschau ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Das Budget IG Gartenschau darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Budget.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird in schriftlicher Form erklärt. Die Aufnahme erfolgt durch Ausfüllen der Beitrittserklärung.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Beteiligung an den in § 2 und 3 genannten Punkten. Eine passive Mitgliedschaft ist möglich.
3. Mitglieder werden im IG-Register geführt. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die persönlichen Daten unter den Mitgliedern zu Kommunikationszwecken genutzt und ausgetauscht werden.
4. Die Eigentümerin der Grünanlagen, Bürgerprojekten und Materialien ist die Stadt Bad Herrenalb. Die Stadt Bad Herrenalb ist ideelles Mitglied.
5. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahrs wirksam.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der IG Gartenschau ausgeschlossen werden, wenn er die Interessen oder das Ansehen der IG Gartenschau grob geschädigt hat. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die IG Gartenschau erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Beitrag beträgt im Kalenderjahr 30 Euro. Schüler, Studenten, Arbeitslose und Rentner bezahlen einen Jahresbeitrag von 10 Euro. Mitglieder unter 16 Jahren sind beitragsfrei.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.06. des Jahres zu leisten.

§ 7 Organe der IG Gartenschau

1. Die Organe der IG Gartenschau sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart / der Kassenwartin, dem Schriftführer / der Schriftführerin, ein Vertreter/in aus jedem aktiven Bürgerprojekt sowie ein Vertreter der Stadt Bad Herrenalb.
3. Der / die 1. Vorsitzende vertritt die IG Gartenschau nach außen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Hierbei kann er in einem Verfügungsrahmen von 500 Euro eigenständig handeln. Er legt gegenüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft ab.
5. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die satzungsgemäß ihre Mitgliedschaft schriftlich erklärt haben.

§ 8 Wahlen

1. Der / die 1. Vorsitzender und sein / ihre Stellvertreter/in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
2. Kassenwart/in, Schriftführer/in und Kassenprüfer/in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich (1. Quartal) statt. Hierzu lädt der / die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt und in der lokalen Presse ein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vier Wochen und unter Angaben der zu beratenden Punkte schriftlich beim Vorstand zu beantragen; Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand im Blick auf die anstehenden Aufgaben, sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands für das zurückliegende Jahr entgegen und entlastet den Vorstand.
4. Der Vorsitzende ist Versammlungsleiter.
5. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mit Handzeichen. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Bei einem Antrag auf geheime Abstimmung muss geheim abgestimmt werden.
7. Es wird ein schriftliches Protokoll geführt. Das Protokoll kann jeder einsehen.
8. Für das Zulassen von nachgereichten Tagesordnungspunkten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Finanzen

1. Im städtischen Haushalt wird eine Kontierung „IG Freundeskreis Gartenschau Bad Herrenalb“ angelegt und dient als Buchungskonto der IG Gartenschau.
2. Über die aus dem laufenden Betrieb erwirtschafteten Mittel und deren Verwendung entscheidet der Vorstand eigenständig bis zu 500 EURO (netto).
3. Über die aus dem laufenden Betrieb erwirtschafteten Mittel und deren Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung über 500 EURO (netto).
4. Eventuelle Überschüsse müssen zweckgebunden (gemäß § 2) eingesetzt werden.
5. Spenden werden durch die Stadt Bad Herrenalb entgegengenommen und bearbeitet und bescheinigt.

§ 11 Auflösung der IG Gartenschau

Für die Auflösung der IG Gartenschau ist in der Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) mindestens eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bad Herrenalb, den 25.09.2017